



## **Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)**

### **§1**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§2**

#### **Namen, Wesen, Aufsicht**

(1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön). Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

1. Jugendfeuerwehr Wüstensachsen
2. Jugendfeuerwehr Melperts
3. Jugendfeuerwehr Seiferts
4. Jugendfeuerwehr Thaiden

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.

(2) Die Jugendfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient;

§ 12 Abs. 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben unberührt.

### **§3**

#### **Aufgaben und Ziele**

(1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

(2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

(3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Einen guten Umgang, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

- (4) Die Jugendfeuerwehr will das gegenseitige Verstehen durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen fördern.
- (5) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Der Übergang in die Einsatzabteilung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres und endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses des betreffenden Ortsteiles die Verlängerung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres zulassen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Personen, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis.

#### **§5 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
  1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit in dem von dem Jugendfeuerwehrwart des jeweiligen Ortsteiles vorgegebenen Rahmen aktiv mitzuwirken,
  2. auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
  3. in eigener Sache gehört zu werden und
  4. das aktive und passive Wahlrecht für den Jugendfeuerwehrausschuss auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß nur für den Feuerwehrdienst zu benutzen,
  3. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
  4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
  5. die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

## **§ 6**

### **Pädagogische Maßnahmen / Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden von dem Jugendfeuerwehrwart entschieden und umgesetzt.
- (3) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über die Beschwerde.

## **§7**

### **Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
  1. in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, spätestens jedoch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres
  2. dem Austritt
  3. dem Ausschluss
  4. der Beendigung aus anderen Gründen.
- (2) Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Bei beschränkter Geschäftsfähigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- (3) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die unentschuldigte Nichtteilnahme an Übungen und Veranstaltungen über einen Zeitraum von 10 Monaten.

## **§ 8**

### **Organe der Jugendfeuerwehren sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendfeuerwehrausschuss

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlussgegenstände müssen sich in dem von dem Leiter der Feuerwehr vorgegebenen Rahmen halten. Sie binden andere Abteilungen nicht.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes, gemäß den Bestimmungen der Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der jeweils geltenden Fassung
  2. jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes
  4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses
  5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  6. Mitwirkung und Bestätigung des Aktivplanes der Jugendfeuerwehr
  7. Wahl des Jugendfeuerwehrsprechers auf Ortsteilebene

## **§10**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem Jugendfeuerwehrwart
  2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
  3. dem Jugendfeuerwehrsprecher auf Ortsteilebene
  4. dem Schriftführer
- (2) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
  1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  2. Beratung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern
  3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen
  4. Aufstellung eines Dienstplans
  5. Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  6. Protokoll führt einer der Anwesenden

## **§11**

### **Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreter**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr. Er legt die Anzahl der Betreuer fest und bestimmt entsprechend geeignete und zuverlässige Personen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr- Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, sind vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung.
- (4) Nach Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes durch die Mitgliederversammlung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Der Wehrführer schlägt anschließend diesen genannten Personenkreis über den Leiter der Feuerwehr und zur Berufung durch den Gemeindevorstand vor. Grundlage hierfür ist § 21 (2) der Hessischen Gemeindeordnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

## **§12**

### **Jugendfeuerwehrsprecher**

- (1) Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr, kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.
- (3) Die Jugendfeuerwehrsprecher der Ortsteiljugendfeuerwehren können als Delegierte für die Kreisjugendfeuerwehr Fulda fungieren. Hierzu bedarf es schlussendlich der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 13**

### **Schriftführer des Jugendfeuerwehrausschusses**

- (1) Der Schriftführer ist einer der Anwesenden des Jugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

## **§14**

### **Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens vier Mitglieder betragen.
- (2) Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung, ausgenommen von Allwetterschutzjacken und Jugendfeuerwehrkoppel, auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurückzugeben.
- (3) Die Schutzkleidung ist pfleglich zu behandeln. Mängel, nicht passende Kleidung oder Verluste sind dem Jugendfeuerwehrwart anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Ausbildung, Jugendarbeit**

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie HKJGB (Jugend- und Hilfeschutzgesetz) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz ergeben, berücksichtigt.
- (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr und den Leiter der Feuerwehr in Kraft zu setzen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart übt gemeinsam mit dem Leiter der Feuerwehr sowie den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehr die Fachaufsicht über die Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortsteile aus.

## **§ 16**

### **Gemeinsame Organe**

Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene gemeinsame Organe. Diese sind:

1. Gemeinsame Mitgliederversammlung
2. Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
3. Gemeindejugendfeuerwehrleitung

## **§ 17**

### **Gemeinsame Mitgliederversammlung**

- (1) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung findet längstens im Abstand von 3 Jahren, bei erforderlichen Wahlen jährlich, statt.
- (2) Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen ist hinzuwirken.
- (3) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorschlag für eine Änderung der Jugendordnung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
- (4) Aufgaben der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes auf die Dauer gemäß den Bestimmungen in der Satzung der freiwilligen Feuerwehr Ehrenberg (Rhön) in der jeweils geltenden Fassung
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Gemeindejugendfeuerwehrwartes
  3. Entlastung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
  4. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  5. Beschluss der Jugendordnung und von Änderungen
  6. Protokoll führt einer der Anwesenden

## **§18**

### **Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
  2. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
  3. den Jugendfeuerwarten der jeweiligen Ortsteiljugendfeuerwehren
  4. dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher, als Interessenvertreter aller Jugendfeuerwehrsprecher der Ortsteiljugendfeuerwehren sowie aller Jugendlichen in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)
- (2) Aufgaben des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses sind:
  1. Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung
  2. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltung

## **§19**

### **Gemeindejugendfeuerwehrleitung**

Die Gemeindejugendfeuerwehrleitung besteht aus:

1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
2. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
3. dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

Sie wird gemäß dem örtlichen Bedarf gebildet.

(2) Aufgaben der Gemeindejugendfeuerwehrleitung sind:

1. Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung und des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
2. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen
3. Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr

## **§20**

### **Gemeindejugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene gegenüber dem Leiter der Feuerwehr, koordiniert gemeinsame Belange der Ortsteilfeuerwehren und die Grundsätze der kommunalen Jugendarbeit in der Feuerwehr.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme in der Wehrführerdienstversammlung nach § 14 der Feuerwehrsatzung. Wobei das Stimmrecht ausschließlich auf Angelegenheiten beschränkt ist, die unmittelbar die Belange der Jugendfeuerwehr betreffen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) gegenüber der Kreisjugendfeuerwehr Fulda.
- (5) Nach Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes durch die Gemeinsame Mitgliederversammlung nach §17 Absatz 4 Nr. 1 dieser Jugendordnung sind diese durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Versammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung zu bestätigen. Der Leiter der Feuerwehr schlägt anschließend diese zur Berufung durch den Gemeindevorstand vor. Grundlage hierfür ist § 21 (2) der Hessischen Gemeindeordnung.

## **§21**

### **Gemeindejugendfeuerwehrsprecher**

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher wird durch die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Er vertritt die Interessen der Gemeindejugendfeuerwehr auf der Ebene des Kreisfeuerwehrverbandes Fulda.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher kann als Delegierter für die Kreisjugendfeuerwehr Fulda fungieren. Hierzu bedarf es schlussendlich der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter.

## **§22**

### **Schriftführer des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses**

- (1) Der Schriftführer ist einer der Anwesenden des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses.
- (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Gemeindejugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Gemeinsamen Mitgliederversammlungen.

## **§23 Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung wurde von der Gemeindevertretung am 04.12.2025 beschlossen und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), den 09.12.2025

Peter Kirchner  
Bürgermeister

(Siegel)